

A L / S

Vision

Mission

Ziele

Strategien

Statuten

Vision

ALIS ist die Alumni-Organisation der Absolventinnen und Absolventen aller Studiengänge der Schweizerischen Hochschule für Landwirtschaft SHL. Wir setzen uns für ein hohes Ansehen und Anerkennung und eine wichtige Stellung des Berufsstandes in Wirtschaft und Gesellschaft ein.

Mission

Wir fördern die Vernetzung und den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern und organisieren dazu Anlässe, Besichtigungen und Netzwerktreffen. Dazu bieten wir auch virtuelle Vernetzungsmöglichkeiten an.

Wir setzen uns für eine fundierte und praxisbezogene Aus- und Weiterbildung in den drei Fachrichtungen an der SHL ein. Wir fördern den Zugang zu Weiterbildungsmöglichkeiten.

Wir setzen uns für die Anerkennung und das Ansehen der Studienabschlüsse ein, v.a. in Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Verbänden und Institutionen.

Mit attraktiven Dienstleistungen unterstützen wir unsere Mitglieder auf ihrem beruflichen Weg. Dabei arbeiten wir mit Partnern zusammen.

Wir vermitteln unseren Mitgliedern Stellen und sind ein wichtiger Partner für Arbeitgeber. Wir setzen uns für stufengerechte Löhne ein. Wir sorgen dafür, den Wert der Ausbildung bei Arbeitgebern bekannt zu machen.

Wir denken und handeln mit Blick auf den langfristigen Nutzen für die Mitglieder und haben eine für die Umsetzung unserer Ziele gesicherte finanzielle Basis. Wir gehen verantwortungsvoll mit den Finanzen um.

Unser Verein ist klar und effizient organisiert und wird zielgerichtet geführt. Wir informieren nach innen und aussen offen und aktiv über das Vereinsgeschehen und die Dienstleistungen und geben eine periodische Publikation heraus.

Ziele und Strategien 2011-2015

1. Vernetzung und Erfahrungsaustausch fördern

Wir bieten jährlich oder häufiger regionale Netzwerktreffen sowie Besichtigungen und Ausflüge an. Dazu ermöglichen wir den Erfahrungsaustausch durch neue Kommunikationsmittel wie Internet-Plattformen. Mit einem regelmässigen Newsletter und eigenen Beiträgen in der Publikation SHL Info fördern wir das gegenseitige Lernen weiter. Mit der Öffentlichkeitsarbeit wollen wir interessierte Meinungsbildner auf unseren Berufsstand, unsere Fähigkeiten, unsere Anliegen und unsere Tätigkeiten aufmerksam machen.

2. Aus- und Weiterbildung stärken

Die fundierte und breite Aus- und Weiterbildung unserer Mitglieder ist eines unserer Hauptanliegen. ALIS unterstützt seine Mitglieder beim Zugang zu Aus- und Weiterbildung, wenn möglich zu bevorzugten Konditionen.

Wir setzen uns bei der Schweizerischen Hochschule für Landwirtschaft SHL und in Zukunft bei der Berner Fachhochschule BFH und bei Entscheidungsträgern ein, um unsere Vorstellungen über die Ausbildung in unserem Bereich durchsetzen zu können. Die Anliegen vertreten wir auch im Dachverband FH Schweiz.

3. Anerkennung des Berufsstandes fördern

Wir setzen uns primär national, aber auch international für die Anerkennung und das Ansehen der Ausbildung und des Berufsstandes ein. Mit der Einflussnahme bei den entsprechenden Behörden und Organisationen sowie deren Entscheidungsträgern verschaffen wir uns Anerkennung und streben bestmögliche Voraussetzungen für unseren Beruf an. Wir streben zur Erreichung der Ziele die Zusammenarbeit mit anderen geeigneten Institutionen, insbesondere FH Schweiz, an.

4. Nützliche Dienstleistungen anbieten

Mit unserer Kommunikationstätigkeit nach innen wollen wir die Leistungen und den Nutzen unseres Vereines den Mitgliedern näher bringen. Dazu benutzen wir primär einen Newsletter sowie andere Publikationskanäle wie Website und Fachzeitschriften. Zusätzlich bieten wir unseren Mitgliedern über den Dachverband FH Schweiz vielfältige Dienstleistungen und Vergünstigungen an. Diese sollen den Mitgliedern Kosteneinsparungen und Zugang zu exklusiven Angeboten ermöglichen.

5. Stellenvermittlung, Lohnstatistik

Mittels einer Stellenbörse vermitteln wir unseren Mitgliedern Arbeitsmöglichkeiten in geeigneten Positionen. Unser Angebot umfasst primär Stellen aus der Agrar-, Forst und Lebensmittelwirtschaft und deren vor- und nachgelagerten Sektoren. Wir vermitteln wenn sinnvoll auch Stellen aus nicht landwirtschaftlichen Branchen. Wir ermitteln regelmässig die Löhne und bieten interessierten Mitgliedern periodisch eine Lohnstatistik an. Wir streben vergleichbare Löhne mit anderen Branchen an.

6. Finanzen

Wir legen grossen Wert auf eine gesicherte finanzielle Basis. Wichtigste Einnahmequelle sind die Mitgliederbeiträge. Weitere Einnahmen werden aus Stelleninseraten, Verkauf von Dienstleistungen und anderen Aktivitäten generiert.

Den Einsatz unserer finanziellen Mittel tätigen wir nach klaren Grundsätzen. Es gilt das Vier-Augen-Prinzip. Ausgaben sollen die Einnahmen grundsätzlich nicht übersteigen, ausser es handelt sich um einen zusätzlichen Investitionsbedarf.

7. Führung

Unser Verein ist zielgerichtet und effizient organisiert und wird kompetent geführt. Wir bekennen uns zu demokratischen Führungs- und Entscheidungsprozessen.

Wir streben einen möglichst hohen Organisationsgrad der Alumni SHL an. Wir wollen bereits die Studierenden zur Mitgliedschaft bewegen und erlassen ihnen den Mitgliederbeitrag.

Die Generalversammlung bildet unser oberstes Organ. Die Führung des Vereines obliegt dem Vorstand. Dieser kann zur Bearbeitung ständiger Aufgaben Arbeitsgruppen und für die Lösung spezifischer Probleme Projektgruppen einsetzen. Daneben hat unser Verein eine Geschäftsstelle, welche die Milizorgane unterstützt. Die Statuten regeln die Mitgliedschaft sowie die Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen den verschiedenen Organen. Als wichtige Führungsinstrumente dienen Jahreszielsetzungen und -budget.

Statuten

I. Name und Sitz

§ 1 *Name*

Unter dem Namen
Verein ALIS

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

§ 2 *Sitz*

Der Verein hat seinen Sitz am Standort der Geschäftsstelle.

II. Zweck und Tätigkeiten

§ 3 *Zweck*

1. Der Verein bezweckt, die Absolventinnen und Absolventen der Bachelor- und Masterstudiengänge der Schweizerischen Hochschule für Landwirtschaft (SHL) und deren Nachfolgeinstitutionen in einer Alumni-Organisation zusammenzuschliessen.

Der Verein unterstützt die Mitglieder in ihren beruflichen, gesellschaftlichen und persönlichen Interessen.

Im Einzelnen bezweckt er:

- die Förderung und Stärkung der Anerkennung und des Ansehens seiner Mitglieder und der Studienabschlüsse sowie Titel
- den Erfahrungsaustausch und die Kontaktpflege unter den Mitgliedern
- die Förderung einer fundierten und breiten Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder
- die Stärkung der beruflichen Stellung seiner Mitglieder im Arbeitsmarkt und im Arbeitsalltag.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2. Er kann weitere, mit seinem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehende Tätigkeiten ausüben.

§ 4 *Tätigkeiten*

Der Verein will seine Zwecke erreichen mit:

- Vernetzung und Erfahrungsaustausch
- Förderung der Aus- und Weiterbildung
- Berufsstandespolitik
- Dienstleistungen
- Stellenvermittlung

Der Verein kann anderen Institutionen und Organisationen beitreten oder sich daran beteiligen.

III. Mitgliedschaft

§ 5 *Mitgliederkategorien*

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- juristischen Personen
- Mitgliedern in Ausbildung
- Ehrenmitgliedern

§ 6 *Ordentliche Mitglieder*

Ordentliche Mitglieder können sein:

- Absolventinnen und Absolventen aller Studiengänge der Schweizerischen Hochschule für Landwirtschaft, sowie deren Nachfolgeinstitutionen
- Alle Festangestellten der Schweizerischen Hochschule für Landwirtschaft SHL sowie deren Nachfolgeinstitutionen.

§ 7 *Juristische Personen*

Juristische Personen, die eng mit dem Berufsstand verbunden sind, können Mitglied werden.

§ 8 *Mitglieder in Ausbildung*

Studentinnen und Studenten, die an der Schweizerischen Hochschule für Landwirtschaft SHL oder deren Nachfolgeinstitutionen studieren, können Mitglied werden.

§ 9 *Ehrenmitglieder*

Personen, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Anträge dazu sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung einzureichen.

§ 10 *Erwerb der Mitgliedschaft und Aufnahmeverfahren*

Für die Aufnahme ist eine schriftliche Beitrittserklärung bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder und der Mitglieder in Ausbildung entscheidet der Vorstand.

Über die Aufnahme von juristischen Personen entscheidet der Vorstand.

Mitglieder in Ausbildung werden nach Abschluss der Ausbildung automatisch zu ordentlichen Mitgliedern, sofern sie bis Ende des entsprechenden Jahres bei der Geschäftsstelle keine Austrittserklärung abgeben.

Die Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt.

§ 11 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt jeweils auf Ende eines Kalenderjahres durch:

- Austritt:
Der Austritt ist spätestens Ende Dezember der Geschäftsstelle mittels schriftlicher Austrittserklärung mitzuteilen.
- Ausschluss aus wichtigem Grund:
Für den Ausschluss von Mitgliedern ist der Vorstand zuständig. Eine Grundangabe ist nicht notwendig. Insbesondere sind Mitglieder auszuschliessen, die ihren Pflichten nicht nachkommen, oder die Interessen des Vereines in anderer Form schwer verletzen.
- Abbruch der Ausbildung
- Tod

§ 12 Mitgliederbeiträge

Die Generalversammlung legt die Höhe der Mitgliederbeiträge für die ordentlichen Mitglieder und die juristischen Personen fest. Der maximal mögliche Betrag ist CHF 100.- für ordentliche Mitglieder, CHF 1'000 für juristische Personen.

Die übrigen Mitglieder und die Vorstandsmitglieder bezahlen keine Beiträge.

§ 13 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Dagegen ist jedes Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

Alle Mitglieder können an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

Die Mitglieder sind berechtigt, in die Jahresrechnung, in die Bilanz und in den Kontrollbericht Einsicht zu nehmen.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied soll die Ziele des Vereines unterstützen.

Zudem hat jedes beitragspflichtige Mitglied den festgelegten Jahresbeitrag innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

IV. Organisation**Organe****§ 15 Übersicht**

Der Verein kennt folgende Organe:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle.

Generalversammlung**§ 16 Ordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt und wird vom Vorstand einberufen.

Mindestens acht Wochen vorher ist das Datum den Mitgliedern bekanntzugeben. Anträge für Geschäfte, die traktandiert werden sollen, sind von den Mitgliedern jeweils fünf Wochen vorher an den Vorstand einzureichen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Versammlung. Der Einladung sind die Traktandenliste sowie wichtige Unterlagen beizulegen.

Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann beschlossen werden, sofern die Generalversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt, das Geschäft auf die Traktandenliste zu setzen.

§ 17 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt.

Der Vorstand und die Kontrollstelle können bei Bedarf von sich aus ausserordentliche Generalversammlungen einberufen.

§ 18 Art der Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachfragen der Präsident, bei Wahlen das Los.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, offen.

§ 19 Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung als oberstes Organ obliegt:

- die Genehmigung von Leitbild und Strategie
- die Genehmigung der Statuten und deren Änderungen
- die Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung, Tätigkeitsprogramm und Budget
- die Festsetzung der Jahresbeiträge ihrer Mitglieder
- die Wahl und Abberufung des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- der Beschluss über eine Fusion, Beitritt zu anderer Organisation oder die Auflösung.

Vorstand**§ 20 Zusammensetzung und Beschlussfassung**

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und maximal sechs weiteren Mitgliedern, wobei ihm mindestens Vertreter aus zwei Sprachregionen, sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der SHL angehören müssen.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid

§ 21 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf eine dreijährige Amtsdauer gewählt. Sie sind wieder wählbar. Mitglieder, die das Pensionsalter erreicht haben, sind für die neue Amtsperiode nicht mehr wählbar.

§ 22 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, von Mitgliedern in Ausbildung sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- die laufende Abklärung von Bedürfnissen der Mitglieder und des Marktes sowie die Ableitung von Konsequenzen für die Vereinsführung
- die Erarbeitung von Konzepten für die einzelnen Leistungsbereiche und deren Durchsetzung
- das Erstellen des Tätigkeitsprogrammes und des Budgets
- das Vorlegen von Jahresbericht und Jahresrechnung
- die Vorbereitung weiterer Anträge an die Generalversammlung
- die Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- die Umsetzung der Generalversammlungsbeschlüsse
- die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte
- die Vertretung des Vereines gegen aussen

- die Organisation der Geschäftsstelle, direkt verantwortlich dafür ist das Präsidium
- die Einsetzung und die Auflösung von Arbeitsgruppen, Projektgruppen und weiterer Gremien sowie die Wahl deren Vorsitzender und deren Mitglieder
- die Wahl von Vertretern des Vereines in Behörden und Institutionen
- der Erlass von Pflichtenheften für die Vorstandsmitglieder, die Arbeitsgruppen, Projektgruppen und die weiteren Gremien sowie für die Geschäftsstelle
- der Erlass eines Spesenreglements.

Im Übrigen ist der Vorstand für alle Aufgaben zuständig, die gemäss Statuten keinem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand kann Führungs- und Vertretungsaufgaben an eine Geschäftsführung oder an Dritte übertragen.

Geschäftsstelle**§ 23 Aufgaben der Geschäftsstelle**

Der Verein betreibt eine vom Vorstand eingesetzte ständige Geschäftsstelle. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Vereines. Ihr/ihm obliegt die operative Geschäftsführung für die Tätigkeit des Vereines. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Kontrollstelle**§ 24 Zusammensetzung und Funktionsfähigkeit**

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens drei von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Anlässlich der Kontrollarbeit müssen mindestens zwei Mitglieder der Kontrollstelle anwesend sein.

§ 25 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Kontrollstelle gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Vorstandsmitglieder.

§ 26 Aufgaben der Kontrollstelle

Die Kontrollstelle überprüft die Jahresrechnung sowie allfällige Nebenrechnungen.

Sie hat ihren Bericht und die Anträge mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Sie legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vor.

Notfalls beruft die Kontrollstelle eine ausserordentliche Generalversammlung ein.

Arbeitsgruppen, Projektgruppen und weitere Gremien

§ 27 *Arbeitsgruppen, Projektgruppen und weitere Gremien*

Zur Bewältigung von ständigen Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen und für die Lösung spezifischer Probleme Projektgruppen einsetzen. Zudem kann er weitere Gremien einsetzen, die ihn bei der Lösung seiner Aufgaben unterstützen.

V. Unterschriftsberechtigung

§ 28 *Unterschriftsberechtigung*

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Diese zeichnen kollektiv zu zweit

VI. Geschäftsjahr und Finanzen

§ 29 *Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr des Vereines entspricht dem Kalenderjahr.

§ 30 *Beschaffung finanzieller Mittel*

Der Verein beschafft sich die finanziellen Mittel durch Mitgliederbeiträge, durch den Verkauf von Dienstleistungen, durch Inserate, durch Vermögenserträge sowie durch die Erschliessung weiterer Finanzquellen im Rahmen des Vereinszweckes.

VII. Statutenrevision, Fusion und Auflösung

§ 31 *Statutenrevision*

Eine Statutenrevision kann von der Generalversammlung mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen beschlossen werden.

§ 32 *Fusion, Beitritt zu anderer Organisation und Auflösung*

Der Beschluss über die Fusion mit einer anderen Institution, den Beitritt zu einer anderen Organisation sowie die Auflösung des Vereines kann von der Generalversammlung mit Dreiviertelsmehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen und nur in geheimer Abstimmung gefasst werden. Im Übrigen wird der Verein aufgelöst, wenn er zahlungsunfähig ist oder wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

§ 33 *Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung*

Ein allfälliges Vereinsvermögen darf bei der Auflösung nicht verteilt werden, sondern ist der Schweizerischen Hochschule für Landwirtschaft in Zollikofen oder deren Nachfolgeinstitutionen zur Verwaltung zu übergeben.

Entsteht innerhalb von fünf Jahren ein neuer Verein von Absolventinnen und Absolventen der SHL mit einem ähnlichen Zweck, so ist ihm das Vermögen samt den inzwischen aufgelaufenen Zinsen auszuhändigen. Tritt dies nicht ein, so fällt das Vermögen der Schweizerischen Hochschule für Landwirtschaft in Zollikofen SHL oder deren Nachfolgeinstitution zum Zwecke der Alumniarbeit zu.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 34 *Inkrafttreten der Statuten*

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 14. April 2011 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen jene vom 12. März 1993.

Zollikofen, den 14. April 2011

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

sig. Daniel Bärtschi

sig. David Ruetschi